

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Inhalt:

A. Tombola zur Weihnachtsfeier – Darf ein gemeinnütziger Verein „Gewinnspiele“ veranstalten?

Viele Vereine veranstalten eine Tombola – der Höhepunkt der jährlichen Weihnachtsfeier. Lukrative Preise wie z. B. eine Musical-Reise, eine Ballonfahrt oder eine hochwertige Digitalkamera locken die Teilnehmer zum Kauf von Losen.

Sind diese Einnahmen aus Losverkauf bzw. der Gewinn aus der Tombola dem eigentlichen Zweckbetrieb des Vereins zuzuordnen oder müssen sie im wirtschaftlichen Bereich erfasst werden? Dürfen Mitglieder überhaupt (Sach-)Zuwendungen erhalten, die oberhalb der 40 €-Grenze liegen? Dürfen Spendenbescheinigungen für Unternehmen ausgestellt werden, die Tombola-Preise unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben? Oder können Unternehmen vielmehr nur Geldspenden leisten und der Verein muss die Tombola-Preise selbst kaufen?

Lesen Sie die Antworten auf diese und weitere Fragen ab Seite 3.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

B. Die Mitgliederversammlung – Teil I

Die Mitgliederversammlung – ein meistens jährlich wiederkehrendes Ereignis, was seit Jahrzehnten den gleichen Ablauf genießt; die Abfolge wird von Vorstand zu Vorstand „vererbt“.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ eines Vereins – kennen Sie sich wirklich mit allen diesbezüglichen Regelungen aus?

Müssen auch Kinder eingeladen werden? Haben Kinder Stimmrecht? Können Erziehungsrechtige das Stimmrecht ausüben, ohne selbst Mitglied zu sein? Wie ist mit Anträgen umzugehen, die aus einer Diskussion heraus im Laufe der Versammlung gestellt werden? Muss zwingend geheim gewählt werden? Wer entscheidet sowas? Darf ein Vorstandsmitglied Wahlleiter sein? Welche Konsequenzen hat eigentlich eine Entlastung?

Einige dieser Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden. Lesen Sie dazu ab Seite 4.

C. Recht auf Einsicht der Mitgliederliste

Das Landgericht Saarbrücken hatte die Frage zu beantworten war, wann Mitglieder ein Recht auf Einsichtnahme der Mitgliederliste eines Vereins haben, und wann dieses Interesse über den Schutz der Mitgliederdaten zu stellen ist.

Lesen Sie weitere Details dieses Urteils auf Seite 7.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

A. Tombola zur Weihnachtsfeier – Darf ein gemeinnütziger Verein „Gewinnspiele“ veranstalten?

Bei der Veranstaltung einer Tombola sollten gemeinnützige Vereine grundsätzlich folgendes beachten¹:

Die Durchführung einer Tombola im Rahmen einer Weihnachtsfeier entspricht nicht dem Satzungszweck eines gemeinnützigen Vereins. Dementsprechend sind Erlöse und Kosten dieser Tombola im steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen. Dies hat steuerlich zur Folge, dass

- die Erlöse mit dem Regelsteuersatz i. H. v. 19% der Umsatzsteuer zu versteuern sind,
- an andere Unternehmen geleistete Mehrwertsteuer ggf. als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann (sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen an den Rechnungsinhalt erfüllt sind),
- bei Überschreitung der Umsatzgrenze i. H. v. 35.000 € ggf. Körperschaft- und Gewerbesteuer anfallen können.

Gemeinnützigkeitsrechtlich ist bei einem steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb immer das sog. Nebenzweckprivileg zu beachten. Demnach dürfen sich gemeinnützige Vereine zwar auch außerhalb ihres Satzungszwecks betätigen, solange dies jedoch den Umfang eines Nebenzwecks nicht übersteigt.

¹ Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf nicht öffentliche Tombolas. Öffentliche Tombolas sind in der Regel von einer Behörde zu genehmigen und unter Umständen mit einer Lotteriesteuerpflicht verbunden. Für nähere Informationen stehen wir Ihnen unter info@vereinsberatung-oechler.de gerne zur Verfügung.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Dementsprechend können wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dann die Gemeinnützigkeit gefährden, wenn dort mehr als die Hälfte der (finanziellen) Vereinstätigkeit erfolgt. Demgegenüber ist die Gemeinnützigkeit auch bei Verlusten aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb akut bedroht, da in diesem Fall Mittel des Vereins nicht für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Zuwendungsbestätigungen dürfen vom Verein nur dann ausgestellt werden, wenn die entsprechenden Geld- oder Sachzuwendungen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Da die Durchführung einer Tombola nicht dem satzungsmäßigen Zweck eines gemeinnützigen Vereins entspricht, dürfen dementsprechend keine „Spendenbescheinigungen“ in diesem Zusammenhang ausgestellt werden.

B. Die Mitgliederversammlung – Teil I

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel das oberste Organ des Vereins. Ihre Zuständigkeiten können durch die Satzung begrenzt bzw. auf andere Vereinsorgane verlagert, eine Mitgliederversammlung kann aber niemals gänzlich abgeschafft werden.

In Zeiten zunehmender Technisierung wird auch immer öfter die Möglichkeit einer virtuellen Versammlung diskutiert. Sofern die Satzung eine entsprechende Grundlage enthält, ist dies grundsätzlich möglich. Allerdings sind hier technische Voraussetzungen, wie z. B. die Gewährleistung der Personenidentität u. ä. zu beachten, ebenso das Thema Datenschutz².

² Auf diese Besonderheiten wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Bei Interesse beraten wir Sie gerne individuell auf Ihre vereinspezifischen Besonderheiten abgestimmt. Sprechen Sie uns einfach an!

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwältin - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins grundsätzlich alle Angelegenheiten mittels Beschlussfassung zu regeln, die durch die Satzung keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Üblicherweise liegt das Recht zur Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Das für die Einberufung zuständige Organ ist auch für die Verlegung oder Absage der Mitgliederversammlung zuständig und sollte dies in gleicher Form vollziehen, wie die Einberufung vollzogen wurde. In welchem zeitlichen Abstand eine Mitgliederversammlung stattzufinden hat, bestimmt sich ebenfalls nach der Satzung des Vereins.

Wenn Mitglieder ein begründetes und berechtigtes Interesse an der Einberufung einer Mitgliederversammlung haben, können sie diese Einberufung im Wege eines sog. Minderheitenbegehrens vom dafür zuständigen Organ verlangen. Sofern die Satzung nichts anderes regelt, sind für das Minderheitenbegehren 10% der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf die weiteren Detailregelungen, welchen formellen Anforderungen dieser Minderheitenantrag zu genügen hat, welche weiteren Rechte es zur Durchsetzung gibt (z. B. gerichtliches Verfahren) und wie der Ablauf einer derart zustande gekommenen Mitgliederversammlung ist, wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

Grundsätzlich muss darauf geachtet werden, die Form der Einberufung so zu gestalten, dass jedes Mitglied von der Anberaumung der Mitgliederversammlung Kenntnis erlangt oder ohne besondere Bemühungen Kenntnis erlangen kann. Kombinationen mehrerer Bekanntmachungsformen sind zulässig.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Die Einladungsfrist ist ebenfalls nicht gesetzlich vorgeschrieben. Jeder Verein kann dies seinen individuellen Gegebenheiten entsprechend in der Satzung regeln. Die Frist darf aber nicht zu kurz bemessen sein, d. h. jedem Mitglied muss es möglich sein, an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich auf sie vorbereiten zu können.

Sofern die Satzung keine konkreten Regelungen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beinhaltet, kann dieser vom dafür zuständigen Organ frei gewählt werden, wobei zu beachten ist, dass es allen Mitgliedern möglich sein muss, an der Versammlung ohne besondere Anstrengungen teilzunehmen.

Teilnahmeberechtigt sind **alle** Mitglieder, unabhängig davon, ob sie (auch) Stimmrecht haben, dementsprechend sind alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung einzuladen.

In welchem Umfang die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mit Einladung bekannt gegeben wird, bestimmt sich maßgeblich nach den Regelungen der Satzung. Das Gesetz bestimmt hierzu lediglich, dass es zur Gültigkeit eines Beschlusses notwendig ist, „dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird“. (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Mitglieder können Einfluss auf die Tagesordnung nehmen, indem sie Anträge zur Tagesordnung stellen. Gehen diese Anträge vor Festsetzung der Tagesordnung beim Vorstand ein, ist dieser gehalten, die entsprechende Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, es sei denn die Satzung sieht ein abweichendes Regelwerk vor.

Gehen entsprechende Anträge nach Festsetzung der Tagesordnung ein, regelt ebenfalls die Satzung die Vorgehensweise. Enthält die Satzung jedoch keine diesbezüglichen Bestimmungen, kann der Vorstand zwar eine Frist für Anträge setzen, die in der Regel aber ohne Wirkung dahingehend bleibt, dass Anträge nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen wären.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Abweichende Regelungen für sog. Dringlichkeitsanträge können in der Satzung festgeschrieben sein.

Der nächste Newsletter befasst sich in Teil II mit der Durchführung der Mitgliederversammlung. Fragen wie „Wer leitet die Mitgliederversammlung?“, „Welche Rechten und Pflichten hat der Versammlungsleiter?“ sowie die Themen Beschlussfassung, Stimmrecht und Konsequenzen von nicht ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen werden dort näher betrachtet.

Für detailliertere Informationen steht Ihnen ein ausführlicher Artikel zum Thema „Mitgliederversammlung“ im Downloadbereich unter www.vereinsberatung-oechler.de zur Verfügung.

C. Recht auf Einsicht der Mitgliederliste

Mitglieder eines Vereins haben grundsätzlich dann ein Recht auf Einsicht der Mitgliederliste, wenn sie ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen nachweisen können.

Ein berechtigtes Interesse liegt nach Ansicht des Gerichts dann vor, wenn die Daten benötigt werden, um andere Mitglieder zu Vereinszwecken zu erreichen, z. B. um ein Minderheitenbegehren anzustrengen.

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Noch ein Hinweis in eigener Sache:

Wir bieten ab diesem Jahr Seminare zu verschiedenen Themen an, die für Ihre tägliche Vereinsarbeit interessant und hilfreich sind. Dabei haben wir versucht, eine möglichst große Bandbreite der Themen herzustellen:

<u>Thema</u>	<u>Termin</u>
Das kleine Einmaleins der Mitgliederversammlung	01.03.2010, 19:00-21:00 Uhr
Was tun, wenn der Betriebsprüfer kommt?	23.03.2010, 19:00-21:00 Uhr
Fundraising-Recht	31.03.2010, 19:00-21:00 Uhr
Reformen im Vereins- und Vereinssteuerrecht	10.05.2010, 19:00-21:00 Uhr
Satzung entrümpeln	18.05.2010, 19:00-21:00 Uhr
Sicher im Ehrenamt	27.05.2010, 19:00-21:00 Uhr
Neu im Vorstand – was nun? Vereinsmanagement-Basiskurs	26.06.2010, 9:30-16:30 Uhr
Grauzonen im Ehrenamt – Gefahren erkennen	18.08.2010, 19:00-21:00 Uhr
Vereins- und Vereinssteuerrecht von A-Z	27.08.2010, 19:00-21:00 Uhr
Datenschutz im Verein	21.09.2010, 19:00-21:00 Uhr
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	18.10.2010, 19:00-21:00 Uhr
Grundlagen des Vereinssteuerrechts	25.10.2010, 19:00-21:00 Uhr
Korrekte Geschäftskassenprüfung	01.11.2010, 19:00-21:00 Uhr

Nähere Informationen zu u. a. den Inhalten der Seminare und den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Homepage unter www.vereinsberatung-oechler.de.

Sie haben Interesse und Bedarf an einem speziellen Thema, das wir bisher nicht im Programm haben? Sprechen Sie uns einfach an! Wir nehmen gerne jede Anregung und Kritik auf, um unser Angebot an Sie stetig zu verbessern.

Sie haben spezielle Fragestellungen, die Sie gerne innerhalb Ihrer Vorstandschaft erörtert haben möchten? Sprechen Sie uns an! Wir erstellen Ihnen gerne ein persönliches Angebot für eine exklusive Vorstandsschulung in Ihren Räumlichkeiten, bei der wir speziell auf Ihre individuellen Probleme und Wünsche eingehen.

Ob Hilfe bei der Buchhaltung des Vereins, Erstellung von Steuererklärungen, Neugestaltung und Modernisierung der Satzung, juristische Auseinandersetzung mit Vereinsmitgliedern, Arbeitnehmern oder Finanzamt, Betreuung bei der Mitgliederversammlung oder Finanzierung eines Vereinsheimbaus – für alle Fragen und Probleme haben wir kompetente Antworten und Lösungen.

**Die Unterstützung der Verantwortungsträger
und Idealisten eines Vereins ist unser Bestreben.**

Sandra Oechler (Diplom-Kauffrau)

Postfach 12 45
63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222
Fax: 06045/952221
Mobil: 0160/95728352

Email: info@vereinsberatung-oechler.de
Internet: www.vereinsberatung-oechler.de

Malte Jörg Uffeln (Rechtsanwalt)

Postfach 11 20
63580 Gründau

Tel.: 06051/18979
Fax: 06051/18937
Mobil: 0170/4241950

Email: ra-uffeln@t-online.de
Internet: www.kanzlei-uffeln.de

Möchten Sie diesen Newsletter einem Freund weiterempfehlen, senden Sie eine kurze e-Mail mit dem Betreff „Newsletter abonnieren“ und Mitteilung der entsprechenden Empfängeradresse an info@vereinsberatung-oechler.de.

Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen bzw. sollen die Informationen künftig an eine andere e-Mail-Adresse gesendet werden, so reicht eine kurze Mitteilung an info@vereinsberatung-oechler.de mit Betreff „Newsletter abmelden“ bzw. „Newsletter ändern“, und ich werde meine Datenbank sofort entsprechend aktualisieren.